

# AUKTIONSBESTIMMUNGEN

## 1. Auslegungsbestimmungen

- 1.1. Auktionshaus: ist die BÁV Bizományi Kereskedőház és Záloghitel Zártkörűen Működő Részvénytársaság (BÁV Kommissionshandelshaus und Pfandkredit geschlossene Aktiengesellschaft) (H-1027 Budapest, Csalogány u. 23-33.), als juristische Person, die sich mit der Organisation von Auktion geschäftsmäßig beschäftigt.
- 1.2. Auktionskäufer: die Person oder die Organisation, die persönlich oder durch ihren Vertreter mit registrierter Scheibe oder nach dem Kapitel 8 der vorliegenden Auktionsbedingungen als abwesender Auktionskäufer ein Kaufangebot bezüglich eines Auktionspostens geben will oder gibt.
- 1.3. Käufer: derjenige Auktionskäufer, mit dem der Kaufvertrag abgeschlossen wird.
- 1.4. Zuschlagspreis: der mit der Annahme des Kaufangebotes des Auktionskäufers bezüglich des gegebenen Postens mit der höchsten Summe und mit der durch Zuschlag erfolgten Bestätigung entstandene Preis, der nicht mit dem in den vorliegenden Auktionsbedingungen bestimmten gesamten Kaufpreis identisch ist.
- 1.5. Gesamter Kaufpreis: die um die im Punkt 6 der vorliegenden Auktionsbedingungen beschriebenen Posten erhöhte Summe des Zuschlagspreises.

## 2. Auktionsposten

- 2.1. Der Auktionsposten ist der Gegenstand oder die Gruppe von Gegenständen, die vom Auktionshaus für die Auktion geeignet empfunden wurden und bei der Auktion zur eigenständigen Lizitation gelassen werden können. Das Auktionshaus gibt einen Auktionskatalog („Katalog“) von den Auktionsposten heraus und die Auktionsposten sind auch in der Ausstellung vor der Auktion zu besichtigen. Der Katalog kann der Gegenstand eines selbständigen Kaufes sein, aber dessen Kauf hat für den Käufer des Katalogs weder Berechtigung, noch Verpflichtung zur Teilnahme oder Lizitation bei der Auktion zur Folge. Die Beschreibungen und Illustrationen des Katalogs dienen ausschließlich zur Identifizierung. Die Beschreibung der im Katalog angeführten Auktionsposten basiert auf der subjektiven Meinung von Gutachtern. Im Katalog wird man bei den Auktionsposten ausschließlich auf die Fehler und Mängel aufmerksam gemacht, die den Wert des gegebenen Auktionspostens wesentlich verringern können.
- 2.2. Das Auktionshaus behält sich das Recht vor, die Auktion zu verschieben, das Verfahren der Bringung einzelner im Katalog angeführten Auktionsposten zur Auktion zurückzuziehen bzw. die im Katalog angeführten Ausrufpreise, sowie Beschreibungen zu modifizieren, sowie die Reihenfolge bei der Lizitation zu modifizieren. In diesen Fällen können kein Schadenersatzanspruch, sowie keine sonstigen Ansprüche und Forderungen gegenüber dem Auktionshaus geltend gemacht werden.

## 3. Bedingungen der Teilnahme an der Auktion

An der Auktion kann man persönlich ausschließlich mit der – nach Namen und Anschrift registrierten – Lizitationsscheibe teilnehmen. Die Lizitationsscheibe kann ausschließlich der registrierten Person übergeben werden, deren Namen und Anschrift erfasst wurden. Gleichzeitig mit der Registrierung übernimmt der Auktionskäufer die vorliegenden Auktionsbedingungen („Auktionsbedingungen“) an dem Ort der Auktion bzw. sie werden an dem Ort der Auktion ausgehängt. Die Lizitationsscheibe bzw. die Übernahme der Auktionsbedingungen stellen konkludentes Verhalten diesbezüglich, dass der Auktionskäufer die Auktionsbedingungen kennen lernte und diese auf sich bezogen als verbindlich akzeptiert.

#### 4. Auktionsablauf

- 4.1. Der Ablauf der Auktion wird vom Auktionsleiter in Vertretung des Auktionshauses geleitet. Der Auktionsleiter ist berechtigt, während der Auktion in jeder Frage zu entscheiden, gegen diese Entscheidung sind keine Einwände und keine Einsprüche im Rahmen der Auktion zulässig. Der Auktionsleiter ist für die Ordnung der Auktion verantwortlich und darf alle nötigen Maßnahmen treffen und Anweisungen geben, um die Ordnung der Auktion aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Der Auktionsleiter kann die weitere Anwesenheit einer die Ordnung der Abwicklung der Auktion störenden Person verbieten.
- 4.2. Der Auktionsleiter stellt die Auktionsposten (als Hauptregel in der im Katalog bestimmten Reihenfolge) kurz vor, verkündet den Ausrufpreis; die Auktionskäufer geben mit der Erhebung der vollständigen Seiten der nummerierten Lizitationsscheibe in Richtung des Auktionsleiters ein Kaufangebot. Im Zweifelsfall kann der Auktionsleiter auch die mündliche Bestätigung des Grundes für die Bewegung der Scheibe verlangen. Wenn mehrere Kaufangebote nach dem Ausrufpreis eingehen, hebt der Auktionsleiter den Preis der Lizitationsstufe entsprechend soweit, bis nur noch ein Lizitant bleibt und das höchste Kaufangebot bezüglich des Zuschlagspreises akzeptiert wird.
- 4.3. Das erste Kaufangebot muss mit dem Ausrufpreis des Auktionspostens übereinstimmen. Die weiteren Kaufangebote können nach den im Folgenden detaillierten Lizitationsstufen gebildet werden:

Das letzte Preisangebot (HUF)	Summe der Erhöhung (HUF)
von 1 000 bis 20 000	1 000
von 20 000 bis 50 000	2 000
von 50 000 bis 100 000	5 000
von 100 000 bis 200 000	10 000
von 200 000 bis 500 000	20 000
von 500 000 bis 1 000 000	50 000
von 1 000 000 bis 2 000 000	100 000
von 2 000 000 bis 5 000 000	200 000
von 5 000 000 bis 10 000 000	500 000
über 10 000 000	1 000 000

- 4.4. Wenn die Person des Käufers während oder nach der Auktion aus welchem Grund auch immer nicht identifiziert werden kann oder zweifelhaft ist, kann die Auktion dieses Auktionspostens erneut gestartet werden.

- 4.5. Während der Auktion darf der Käufer den zugeschlagenen Auktionsposten nicht zurückgeben und dieser Posten darf an der gegebenen Auktion nicht mehr zur Auktion gebracht werden. Die Auktionskäufer können am Ende der Auktion die erneute Auktion der nicht zugeschlagenen Auktionsposten verlangen. Falls der Käufer eines Auktionspostens während oder nach der Auktion nicht gefunden werden kann, sich nicht meldet, darf der Auktionsposten wieder versteigert werden und in diesem Fall ist das Auktionshaus berechtigt, die Preisdifferenz vom ursprünglichen Kunden zu verlangen.
- 4.6. Jedes Verhalten ist verboten, das auf die Beeinflussung der Auktion, der Lizitation und des Zuschlagspreises auf betrügerische Weise oder auf die Ausspielung der Auktionsbedingungen ausgerichtet ist. Der Auktionsleiter kann die Auktionskäufer, die verbotenes Verhalten zeigen, aus der Auktion ausschließen.  
Falls der Auktionskäufer während der Auktion die Lizitationsscheibe einer anderen anwesenden Person übergibt und diese anwesende Person erfolgreiche/s Angebot/e macht, kann das Auktionshaus den Vertragsabschluss mit diesem erfolgreichen Angebotssteller verweigern und seinen sämtlichen Schaden und Kosten gegenüber dem unbefugten Übergeber der Scheibe geltend machen.
- 4.7. Der Auktionskäufer, der beim vorigen Mal das höchste (zugeschlagene) Kaufangebot machte, aber die restlose und termingerechte Bezahlung der Angabe oder des gesamten Kaufpreises versäumte und/ oder seine in den Auktionsbedingungen festgelegten sonstigen Pflichten verletzte, kann auch zukünftig aus der Auktion (aus den Auktionen) ausgeschlossen werden oder seine Teilnahme als Angebotssteller an der Auktion mit der Gewährung einer Sicherheit verbunden werden. Dieselbe Bestimmung bezieht sich auf den Vertreter des Auktionskäufers und auch auf den von ihm vertretenen Auktionskäufer; in diesem Fall ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, den Fall zu prüfen, ob das Versäumnis wegen des Verschuldens des Vertreters oder der vertretenen Person erfolgte.
- 4.8. Die Auktion und die Entwicklung des Kaufpreises geschieht in HUF, gleichzeitig gibt das Auktionshaus den im Katalog angegebenen Einstiegspreis – nur zur Information – auch in Euro an.  
Auch besteht die Möglichkeit den Kaufpreis in Euro zu begleichen, mit dem am Tag der Auktion gültigem Wechselkurs.

## **5. Zustandekommen des Kaufvertrages**

- 5.1. Der Kaufvertrag kommt – mit den Ergänzungen laut der Punkte 5.2 und 5.3 – zwischen dem das Kaufangebot mit höchster Summe abgebenden Auktionskäufer und dem Auktionshaus mit Zuschlag zustande, welche Tatsache von den Vertragspartnern mit der Ausstellung des „Zuschlagsbeleges“ bestätigt wird. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht des Auktionspostens dann, wenn er den Kaufpreis restlos bezahlte und den Auktionsposten vom Auktionshaus übernahm.
- 5.2. Laut § 51 Absatz (1) des Gesetzes LXIV vom Jahr 2001 über den Schutz des kulturellen Erbes darf das Eigentumsrecht der für geschützt erklärten Kulturgüter (der im Katalog mit der Bezeichnung „geschützt“ angeführten Auktionsposten) nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages übertragen werden. Der schriftliche Vertrag wird direkt nach der Auktion abgeschlossen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Änderungen der – im Beschluss für die Erklärung der Bezeichnung geschützt stehenden – Angaben im Zusammenhang mit den für geschützt erklärten Kulturgüter – (Name und Anschrift des Eigentümers; Aufbewahrungsort des für geschützt

erklärten Gegenstandes) unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Kenntnisnahme beim Amt für Kulturerbe anzumelden. Bei der Übertragung der für geschützt erklärten Kulturgüter im Handel – so besonders bei Auktionen – ist auch das Auktionshaus anmeldepflichtig.

- 5.3. Laut § 51 Absatz (4) des Gesetzes LXIV vom Jahr 2001 über den Schutz des kulturellen Erbes steht dem ungarischen Staat bei der Eigentumsübertragung von für geschützt erklärten Kulturgütern gegen einen Gegenwert ein Vorkaufsrecht zu, infolge der obigen erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht des Auktionsposten im Fall der für geschützt erklärten Auktionsposten dann, wenn das im Namen des ungarischen Staates vorgehende Amt für Kulturerbe aus dem Vorkaufsrecht kein Gebrauch machen will.

## **6. Gesamter Kaufpreis**

- 6.1. Der gesamte Kaufpreis ist die Gesamtsumme des Zuschlagspreises, der Auktionsprovision, des Urheberhonorars, sowie sonstiger eventuell von den Rechtsregeln vorgeschriebenen Steuer und Abgabe.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, nach seiner Wahl dem Auktionshaus den gesamten Kaufpreis oder mindestens 20% des Kaufpreises als Anzahlung in Bargeld bzw. mit Bankkarte sofort zu bezahlen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreisanteil über der Anzahlung innerhalb von 3 Werktagen ab dem Datum der Auktion zu bezahlen. Bei der Erfüllung der rechtzeitigen Zahlungsfrist wird die Summe der Anzahlung in den Kaufpreis miteinberechnet. Wenn der Käufer die Unterzeichnung des „Zuschlagsbeleges“ oder die Zahlung der Anzahlung verweigert oder den Kaufpreis bis zur angegebenen Frist nicht restlos bezahlt, ist das Auktionshaus berechtigt, vom Verkauf zurückzutreten. Beim Rücktritt steht dem Käufer die von ihm bezahlte Anzahlung nicht mehr zu. Falls das Auktionshaus vom Verkauf nicht zurücktritt, ist es berechtigt, Verzugszins nach dem ungarischen BGB zu verlangen.
- 6.3. Im Fall einer erfolgreichen Versteigerung gebührt dem Auktionshaus eine Abschlussprovision, welche 20% des Zuschlagspreises beträgt.
- 6.4. In den in einzelnen Rechtsregeln bestimmten Fällen kann der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises auch gleichzeitig mit anderen Zahlungsverpflichtungen belastet werden. Für diesen Bereich sind die beim Abschluss des Kaufvertrages gültigen Rechtsregeln richtweisend.

## **7. Übergabe des Auktionspostens**

- 7.1. Falls der Käufer den gesamten Kaufpreis restlos bezahlte, kann er den Auktionsposten am Ort der Auktion übernehmen.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, für die Abholung des gekauften Kunstgegenstandes innerhalb von 3 Werktagen ab dem Datum der Auktion gleichzeitig mit dem Begleichen des Kaufpreises auf eigenen Kosten und auf eigene Gefahr zu sorgen. Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Kunstgegenstand mit Sicherheitsverpackung zu versehen bzw. es erfüllt den Wunsch nach spezieller Verpackung auf Kosten des Käufers. Bei der Unterlassung der Abholungspflicht haftet das Auktionshaus nicht für die Verletzung oder den Verlust des Kunstgegenstandes und verrechnet 0,2% des Kaufpreises pro Tag zu Lasten des gegenüber dem Käufer ab dem dritten Tag nach der Auktion als Aufbewahrungsgebühr.  
Die Aufbewahrungsgebühr ist gleichzeitig mit der Inbesitzgabe des Kunstgegenstandes fällig.

7.3. Wenn der Käufer den Kunstgegenstand trotz der Aufforderung nicht abholt, kann das Auktionshaus in diesem Fall nach 6 Monaten vom Kaufvertrag – beim Behalten der Anzahlung – zurücktreten und die Ersetzung seiner Schäden (besonders die Auktionsprovision und seine Kosten miteinverstanden) verlangen. Das Auktionshaus verwaltet die Summe des bezahlten Kaufpreises über den Wert der Anzahlung und der Entschädigungssumme hinaus zugunsten des Käufers bis zum Ablauf der Verjährungszeit als zinsfreies Deposit und zahlt diese Summe nach dem schriftlichen Antrag des Käufers aus.

## **8. Abwesende Auktionskäufer**

8.1. Wenn der Auktionskäufer an der Auktion persönlich nicht teilnehmen will, so gibt das Auktionshaus aufgrund des vom Auktionskäufer gegebenen Kaufauftrages im Namen des abwesenden Auktionskäufers (Auftraggeber) die Kaufangebote an. Der abwesende Auktionskäufer ist zur Bezahlung des im Auftragsvertrag für das im Kaufangebot bestimmten Vorschusses verpflichtet. Wenn der Kaufauftrag erfolgreich ist, (bezüglich des Auktionspostens kommt der Kaufvertrag mit dem abwesenden Auktionskäufer als mit Käufer zustande), gilt die Summe des Vorschusses, aber höchstens 20% des Kaufpreises als Anzahlung und wird bei der Erfüllung des Kaufvertrages in den Kaufpreis miteinberechnet. Ansonsten sind die auf den persönlich anwesenden Käufer beziehenden Regeln bezüglich des abwesenden Auktionskäufers (Angabe, Zahlungsfrist des Kaufpreises, Übergabe des Auktionspostens usw.) anzuwenden, damit dass der Abschluss des eventuellen schriftlichen Vertrages (Punkt 5.2) gleichzeitig mit der Begleichung des gesamten Kaufpreises innerhalb von 3 Werktagen erfolgt.

8.2. Falls eine dritte Person einen Auftrag mit höherer Summe bezüglich desselben Auktionspostens gibt oder die Auktionskäufer ein höheres Kaufangebot geben, des weiteren wenn die mit dem Limit des Auktionskäufers identische Lizitationsstufe einem anderen Lizitanten zuteil wird, bekommt der abwesende Auktionskäufer den Vorschuss ohne jeglichen Abzug zurück.

8.3. Das Auktionshaus ermöglicht auch die telefonische Lizitation gemäß der Punkte 8.1-8.2. Mit der telefonischen Lizitation kann man sich spätestens bis 14 Uhr am Tag der Auktion melden. Die Bedingung für die Akzeptierung der Anmeldung ist die Erfüllung der Bezahlung des Vorschusses gemäß Punkt 8.1.

8.4. Das Auktionshaus übernimmt im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufauftrages bzw. der telefonischen Lizitation keine Haftung.

## **9. Haftungsübernahme**

9.1. Der Kaufpreis entsteht aufgrund der öffentlichen Kaufangebote des Auktionskäufers, deshalb ist das Auktionshaus für den Kaufpreis des Auktionspostens nicht verantwortlich. Das Auktionshaus übernimmt keine Verpflichtung diesbezüglich, denselben Auktionsposten mit dem gleichen Preis später zur Auktion zu bringen.

9.2. Der Auktionskäufer ist verpflichtet, sich vor der Auktion über den Zustand des Auktionspostens und darüber zu überzeugen, dass dieser Zustand mit dem Inhalt des Katalogs im Einklang ist. Diesbezüglich bzw. bezüglich der Eigenarten der zur Verwertung angebotenen Auktionsposten (gebrauchte Art, Alter usw.) übernimmt das Auktionshaus für die Fehler und Mängel der Auktionsposten keine Haftung, die Auktionskäufer dürfen wegen der Fehler der Auktionsposten keinen Anspruch auf Mängelhaftung nach der Auktion gegenüber dem Auktionshaus geltend machen.

9.3. Das Auktionshaus übernimmt Haftung bezüglich der Echtheit der bei der Auktion verwerteten Kunstgegenstände. Der Käufer ist verpflichtet, sich innerhalb von 30 Tagen der Kenntnisnahme des ersten begründeten Zweifels im Zusammenhang mit der Echtheit des gekauften Kunstgegenstandes, aber spätestens innerhalb von einer 3-jährigen, mit Rechtsverlust verbundenen Frist nach dem Tag der Auktion – auch angesichts der Sache, dass der Käufer während dieser Zeit auch die Prüfung der Echtheit des Kunstgegenstandes durchführen oder durchführen lassen kann – schriftlich ans Auktionshaus mit der Angabe des Auktionsdatums und die im Katalog angegebene Postennummer des Gegenstandes, sowie der Gründe, aufgrund denen er die Echtheit des Kunstgegenstandes bezweifelt, zu wenden.

Falls zwei Gutachter, die vom Auktionshaus und Käufer gegenseitig akzeptiert werden und auf dem Fachgebiet anerkannt sind, in ihren begründeten Stellungnahmen übereinstimmend behaupten, dass der Kunstgegenstand nicht echt ist, dann nimmt das Auktionshaus auf sich – im Bereich der Herstellung des ursprünglichen Zustandes –, dem Käufer den Kaufpreis des Kunstgegenstandes gegen die lastenfreie Rückgabe des Eigentumsrechtes des Kunstgegenstandes zurückzuzahlen bzw. das lastenfreie Eigentumsrecht auf das Auktionshaus zu übertragen. Falls sich Schaden, Verletzung usw. am zurückgegebenen Kunstgegenstand zeigt, ist das Auktionshaus berechtigt, die von ihm dafür bestimmte Summe in den zurückzuzahlenden Kaufpreis miteinzuberechnen. Falls Dritte Ansprüche gegenüber dem Kunstgegenstand und/ oder diesbezüglich dem Eigentümer, Inhaber des Kunstgegenstandes aus welchem Grund auch immer stellen, ist das Auktionshaus berechtigt, bis zur Klärung des Anspruches das Verfahren im Zusammenhang mit der Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufzuheben.

Der Käufer ist verpflichtet, die begründeten Kosten der Gutachterverfahren im Zusammenhang mit der Echtheit und /oder dem Ausmaß der Beschädigung und des Wertverlustes vorzuschießen, sowie zu tragen, es sei denn, wenn die Meinungen der Gutachter den Kunstgegenstand für eine Fälschung halten. Falls der Käufer bei einem Kunstgegenstand ausländischer Herkunft einen ausländischen Gutachter (Institut) in Anspruch nehmen will, entscheiden sich die Vertragspartner über die Person des Gutachters gemeinsam. Der Käufer ist verpflichtet, die im Ausland und/ oder vom ausländischen Gutachter im Inland zu überprüfenden Untersuchungen die voraussichtlichen Kosten vorzuschießen und bei der Feststellung der Echtheit des Gegenstandes auch zu tragen. Dieselbe Bestimmung ist auch für das Vorschießen und Tragen der Beglaubigungskosten von ausländischen Dokumenten (Gutachten) richtweisend. Das Auktionshaus informiert den Käufer über die möglichen Kosten ohne Pflichtübernahme. Das Vorschießen und Tragen der Kosten erfolgen in der Währung der Kosten.

Der Auktionsposten darf aus dem Grund, dass er restauriert wurde, nicht als gefälscht bezeichnet werden.

9.4. Der Käufer kann vom Auktionshaus nicht verlangen, dass es den als Fälschung geltenden Kunstgegenstand zurücknimmt, falls

- (a) die Beschreibung des Katalogs zum Zeitpunkt der Auktion mit der allgemein akzeptierten Meinung der Gutachter im Einklang stand oder der Katalog die Unterschiede der Meinungen der Gutachter angab,
- (b) die zur Bestimmung der gefälschten Art des Kunstgegenstandes dienende einzige Methode zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Katalogs nicht allgemein akzeptiert war bzw. eine solche Methode nicht bekannt war oder die Durchführung der Untersuchung die Verletzung des Kunstgegenstandes verursacht hätte bzw. die Kosten der Prüfung den vom Auktionshaus geschätzten Wert des Kunstgegenstandes erreicht oder übertreten hätten.

## **10. Datenschutz**

Die persönlichen Angaben der Auktionskäufer (Name und Anschrift) macht das Auktionshaus für Dritte nicht zugänglich und darf diese nicht veröffentlichen. Das Auktionshaus löscht die aufgenommenen, persönlichen Angaben unverzüglich nach der Auktion aus dem Register, ausgenommen die Angaben des Käufers des gegebenen Auktionsgegenstandes, falls diese zur Erfüllung des Vertrages nötig sind bzw. auch ansonsten wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

Für die in den Auktionsbedingungen nicht geregelten Fragen sind die ungarischen Rechtsregeln richtweisend. Falls eine Bestimmung der Auktionsbedingungen infolge der Modifizierung einer Rechtsregel ungültig oder unwirksam wird, so tritt anstelle der betroffenen Bestimmung automatisch die neue Bestimmung. Beim Rechtsstreit verpflichten die Vertragspartner die ungarische Gerichtsbarkeit.

Die betroffenen Vertragspartner akzeptieren, dass die Auktionsbedingungen auch ohne die separat abgegebene Erklärung welcher Vertragspartei auch immer, den wesentlichen Inhalt des Kaufvertrages bilden.

## **12. Information für ausländische Käufer**

Über die Ausführung kultureller Güter ins Ausland verfügt das Gesetz Nr. LXIV vom Jahr 2001. Die kulturellen Güter dürfen nur mit der Genehmigung des Amtes für Schutz des Kulturerbes aus dem Land ausgeführt werden.

Bei Bedarf gibt das Auktionshaus Information darüber, welche Firma bei der Ausführung von Kunstgegenständen ins Ausland (Genehmigung, Verpackung, Zollabfertigung, Lieferung) Hilfe leisten kann.